



Urbacher Bürgerverein e.V.

Urbach lohnt sich !

Satzung des Urbacher Bürgervereins e.V.

1. Name und Sitz

Der kirchlich und politisch neutrale Verein führt den Namen „Urbacher Bürgerverein e.V.“ und hat seinen Sitz in Köln-Porz-Urbach. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der VR-Nr. 18580 eingetragen und vom Finanzamt Köln-Porz als gemeinnützig anerkannt. Ort der Geschäftsleitung: Praxis für Kinder- und Jugendmedizin Simin Fakhim-Haschemi, Klingerstr. 8, 51143 Köln.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Naturschutzes und Landschaftspflege durch die Instandsetzung und Pflege der in Urbach befindlichen Grünflächen zum Beispiel durch Neubepflanzung
- die Kinder- und Jugendhilfe durch Reparaturen, Neuanschaffungen und Modernisierung von Spielplätzen
- die Altenhilfe durch Schaffung von wohnortnahen Einkaufsmöglichkeiten für Senioren und gehbehinderte Bürger

Der Verein kann alle Maßnahmen ergreifen, umsetzen und auch selber durchführen, die diesen Zwecken förderlich sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins (s. Seite 3)
- der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand (s. Seite 4)

In der Satzung wird für die bessere Lesbarkeit die allgemein übliche (meistens männliche) Sprachform gewählt. Es gilt immer auch für die andere (meistens weibliche) Sprachform.

4. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaften	Natürliche Person	Juristische Person	Beitrag Euro	Wahlrecht aktiv, passiv
Voll	Ja	nein	30	ja
Voll (Senior)	ja	nein	20	ja
Voll (Azubi/ Student)	ja	nein	5	ja
Förder	ja	ja	ab 25	nein
Ehren	ja	nein	0	nein
Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren	ja	nein	0	nein

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand des Vereins durch Beschluss ernannt. Es besteht kein Anspruch auf die Ehrenmitgliedschaft.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag des Antragstellers entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Ein Versagungsbeschluss ist gegenüber dem Antragsteller nicht zu begründen.

a) Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Wahrung der Vereinsinteressen sowie im Falle eines zu leistenden Beitrages (siehe Tabelle oben) zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Beiträge und/oder Umlagen.

Die Begleichung der Mitgliedsbeiträge hat bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu erfolgen; im Eintrittsjahr anteilmäßig je Quartal binnen vier Wochen.

Ab 01.04. des laufenden Jahres kann der Verlust der Mitgliedschaft vom Vorstand nach Mahnung (1. Mahnung nach 4 Wochen, 2. Mahnung nach weiteren 4 Wochen) beschlossen werden.

Email gilt zur Wahrung der Schriftform. Das Einverständnis jedes volljährigen Mitglieds ist gegeben, wenn der Regelung **nicht** schriftlich mit der Frist zum Ultimo eines Monats gegenüber dem Vorstand widersprochen wird.

In der Satzung wird für die bessere Lesbarkeit die allgemein übliche (meistens männliche) Sprachform gewählt. Es gilt immer auch für die andere (meistens weibliche) Sprachform.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder durch Ausschluss.

(1) Kündigung

Die an den Vorstand zu richtende Kündigung bedarf der Schriftform. Eine ordentliche Kündigung ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres zumindest sechs Wochen zuvor zulässig.

(2) Ausschluss

Der Vorstand führt und leitet das Ausschlussverfahren und schließt es mit Beschluss ab. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied die vorliegenden Beschuldigungen zumindest 14 Kalendertage vor Beschlussfassung schriftlich bekannt zu geben. Das betroffene Mitglied ist zur beschlussfassenden Vorstandssitzung zu laden und ist dort zur Einlassung berechtigt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das betroffene Mitglied:

- grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat
- oder mit Zahlung des Beitrages bzw. der Umlage mit mehr als 2 Monaten, gerechnet ab Fälligkeit, in Rückstand ist.

Der Vorstand hat den Ausschlussbeschluss schriftlich zu begründen und diesen dem betroffenen Mitglied zuzuleiten.

5. Mitgliederversammlung

a) Diese ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Zu einer außerordentlichen Versammlung ist zeitnah zu laden, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag unter Angabe der erwünschten Tagesordnungspunkte von zumindest 10% der Mitglieder dem Vorstand zugeht.

b) Der Vorstand lädt schriftlich unter Angabe von Datum und Eröffnungsuhrzeit, des Versammlungsortes, sowie der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Versand (Poststempel, Zeitstempel der Email oder Übergabe), schriftlich ein.

c) Der Vorsitz und die Leitung obliegen dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung o.ä. einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend bestimmt die Versammlung ein Stimmberechtigtes Mitglied zum Leiter.

d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für den Fall der Vereinsauflösung gilt die Sonderregelung in 9.

e) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Versammlungsleiters und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

In der Satzung wird für die bessere Lesbarkeit die allgemein übliche (meistens männliche) Sprachform gewählt. Es gilt immer auch für die andere (meistens weibliche) Sprachform.

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge und/oder der Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Immobilienangelegenheiten (im weitesten Sinne)
- Änderung der Satzung

f) Eine Ergänzung der Tagesordnung ist nur unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass 50% der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmen.

g) Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich. Für den Fall der Vereinsauflösung gelten die Bestimmungen in 9. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten nicht als Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, wird offen abgestimmt.

h) Allein die Mitgliederversammlung entscheidet über An- und Vermietung, Pacht, Kauf, Belastung oder Veräußerung von Immobilien sowie alle anderen Immobiliengeschäfte und beauftragt den Vorstand mit der Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse.

i) Über das Ergebnis der Abstimmung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse wird eine vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt.

6. Vorstand

a) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet, der zugleich sämtliche Aufgaben ausführt, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Jedes Vorstandsmitglied muss zugleich stimmberechtigtes Mitglied sein.

b) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu fünf gewählten Beisitzern (erweiterter Vorstand).

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand, d.h. den gesetzlichen Vorstand gem. § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

c) Der geschäftsführende Vorstand kann über Ausgaben bis zu 300 Euro je Geschäftsvorfall entscheiden, über höhere Beträge entscheidet der erweiterte Vorstand.

d) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 24 Monaten gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

In der Satzung wird für die bessere Lesbarkeit die allgemein übliche (meistens männliche) Sprachform gewählt. Es gilt immer auch für die andere (meistens weibliche) Sprachform.

Verstirbt ein Mitglied des **geschäftsführenden** Vorstands oder tritt ein Mitglied des **geschäftsführenden** Vorstands zurück vor Ablauf der 24-monatigen Amtszeit, wird ein Mitglied des Vorstands des UBV oder ein Mitglied der UBV-Aktiv Gruppe vom verbliebenen geschäftsführenden Vorstand kommissarisch auf diese Position bis zur nächsten planmäßig anstehenden Mitgliederversammlung, in der nach Ablauf der 24-monatigen Amtszeit die Neuwahl des Vorstands ansteht, benannt.

e) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich die Aufgabenverteilung und die Vertretungsverhältnisse ergeben.

f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des 1.Vorsitzenden, ersatzweise des 2.Vorsitzenden. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt.

g) Der Vorstand ist berechtigt, alle im Zuge behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen eventuell erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen und anzumelden.

7. Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 24 Monaten zu wählen.

8. Geschäftsjahr, Verwendung der Mittel

a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

b) Sämtliche Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

c) Alle Funktionsträger des Vereins (Vorstand, Kassenprüfer) sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen für den Verein.

d) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder auch im Falle der Auflösung des Vereines keine Mittel aus dem Vereinsvermögen.

e) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln zwecks Verwendung für gemeinnützige soziale Zwecke in Köln-Porz-Urbach.

9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von zumindest 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit einer 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf von drei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei gleicher Tagesordnung zu laden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der Satzung wird für die bessere Lesbarkeit die allgemein übliche (meistens männliche) Sprachform gewählt. Es gilt immer auch für die andere (meistens weibliche) Sprachform.

10. Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben(Name, Vorname, Adresse, E-Mail Adressen). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Simin Fakhim-Haschemi
1. Vorsitzende

Karin Imscheid
Schriftwart

In der Satzung wird für die bessere Lesbarkeit die allgemein übliche (meistens männliche) Sprachform gewählt. Es gilt immer auch für die andere (meistens weibliche) Sprachform.

Seite 6 von 6